



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 21

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafterinnen
an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 25. Mai 2016

VERBRAUCHERSCHUTZ-MAßNAHMEN IN BEZUG AUF DYNAMISCHE PREISBILDUNG

Forderung:

Die Vollversammlung fordert die Bundesregierung auf, einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln, um KonsumentInnen vor den nachteiligen Folgen von dynamischer und personalisierter Onlinepreisbildung wie Intransparenz, Diskriminierung und dem Risiko von Datenschutzverletzungen zu schützen. Außerdem sollten Preisänderungen auf digitalen Preisschildern im stationären Handel auf maximal eine Änderung pro Tag – vor Geschäftsbeginn - beschränkt werden. Ausgenommen davon sind Preissenkungen zum Abverkauf verderblicher Waren.

Begründung:

Sonderangebote und Schlussverkäufe, Stamm- oder Neukundenrabatte: stark schwankende Preise sind für KonsumentInnen natürlich nicht neu. Im Internet (aber auch bei digitalen Preisschildern im stationären Handel) kann dynamische Preisgestaltung allerdings auf die Spitze getrieben werden. Eine aktuelle AK-Studie zeigt, dass Internetnutzer mit zunehmend flexiblen, aber auch an den einzelnen Kunden individuell angepassten – quasi personalisierten - Preisen rechnen müssen. Algorithmen „optimieren“ Preise gestützt auf persönliche Daten, die KonsumentInnen beim Surfen hinterlassen. Das Verhalten der KundInnen – wie oft diese etwa eine Website besuchen – kann den Preis ebenso lenken wie der Aufenthaltsort des Internetnutzers oder seine Endgeräteausrüstung.

Ein Praxistest der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen belegt, dass Rabattaktionen nur über stationäre Computer aufschienen, nicht aber auf Smartphones oder Tablets. Bei einigen Online-Shops ergaben sich bei gleicher Produktauswahl je nach Endgerät signifikante Preisunterschiede (Einkäufe vom Handy waren deutlich teurer als vom Desktop-Computer).

Die Entwicklung erschwert Preisvergleiche, wenn Preise sich in immer kürzer werdenden Zeiträumen ändern. Wenn große Onlineanbieter mit ausgefeilten Firmen-Algorithmen ihre automatisierte Preisgestaltung optimieren, bedeutet das auch, dass kleinere Onlineanbieter, die keinen Zugang zu innovativer Software und Kundendatenbergen haben, es schwer haben werden, sich zu behaupten. Die Sicherstellung von Datenschutz, Transparenz und Nichtdiskriminierung spielt, so die Schlussfolgerung der Studie, eine zentrale Rolle. Denn diese Garantien entscheiden darüber, ob KonsumentInnen die Entwicklung als vorteilhaft bzw zumindest akzeptabel oder als nicht nachvollziehbar und unfair erleben.

Die Verwendung dynamischer oder individualisierter Preise im Internet ist solange zulässig, als Diskriminierungsverbote und der Datenschutz beachtet werden. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie verbietet Preisdiskriminierungen aufgrund des Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat oder der Staatsangehörigkeit. Eine zeitgemäße Erweiterung der Diskriminierungstatbestände in der Richtlinie



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

(etwa auf eine preisbeeinflussende Standortbewertung innerhalb eines Landes, Erfassung der Geräteausstattung usw) würde den Schutz der KonsumentInnen ebenso verbessern, wie eine

verpflichtende Anbieterinformation darüber, ob Mechanismen der personalisierten Preisbildung zur Anwendung kommen. Nur so sind KonsumentInnen gewarnt und werden Preisveränderungen genauer beobachten. Um KonsumentInnen vor den nachteiligen Folgen allzu häufiger Preisänderungen (Intransparenz, Irreführung u) zu bewahren, sollten überdies Preisänderungen auf digitalen Schildern im stationären Handel nur maximal einmal täglich – nämlich vor Geschäftsbeginn - zulässig sein.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Schutzmaßnahmen auszuarbeiten und sich auch auf EU-Ebene dafür einzusetzen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig